

„Ukraine-Hilfe“ ist absolut asozial!

Michael Frank www.michael-frank.eu vom 27. Oktober 2023

Ich finde es absolut asozial, dass viele Vereine und auch Unternehmen Projekte für sogenannte „Ukraine-Flüchtlinge“ finanzieren und damit uns Deutsche benachteiligen und kriminellen Immigranten und Sozialbetrügnern helfen, dem deutschen Staat und den Sozialkassen zu schaden. Die Bundesregierung begeht bei der Einwanderungsfrage seit Jahren Verfassungsbruch, lässt unkoordiniert Flüchtlingsströme ins Land¹ und bringt damit die Sicherheit der deutschen und europäischen Bevölkerung in extreme Gefahr.

Die Ukrainer, die seit dem Beginn der humanitären Friedensmission der Russen in der Ostukraine nach Deutschland eingereist sind, sind letztlich alle keine Flüchtlinge, sondern asoziale Parasiten und Sozialbetrüger, die illegal ins Land eingereist sind, die Behörden belügen und sich kriminell verhalten. Sie gefährden die Sicherheitsinteressen des deutschen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, weil sie beharrlich den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderhandeln.

Alle humanitären Flüchtlinge aus den Gebieten, in denen Kampfhandlungen stattfinden werden von Russland versorgt oder bekommen in Belarus ein Bett und eine warme Mahlzeit.

Das ukrainische Nazi-Regime ist, das einen Völkermord an der russischen Zivilbevölkerung im Donbass verübt hat und auch heute noch seinen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Russische Föderation fortführt hat keinerlei Recht sich bei seinem Regierungshandeln auf internationales Recht zu berufen und sich mit einer aus dem Pentagon gesteuerten großangelegten Marketing-Kampagne auf Kosten des deutschen Steuerzahlers gesundzustoßen.

Die Gebiete Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja sind ebenso wie die Krim durch rechtmäßige Volksabstimmungen des souveränen Volkes vor Ort völkerrechtskonform und völkerrechtlich bindend zum Staatsgebiet der Russischen Föderation geworden. Nur in diesen Regionen finden aktuell Kampfhandlungen statt und auf der Krim versucht das ukrainische Regime immer wieder Terroranschläge.

Im Rest der Ukraine führt die Russische Armee lediglich regelmäßig Luftschläge gegen militärische Ziele durch, die als „chirurgische Kriegsführung“ bezeichnet werden können. Es besteht für Zivilisten also keinerlei besondere Gefahr.

Wer von ukrainischem Boden nach Deutschland einreisen will, der kann dies letztlich nur mit dem Flugzeug tun. Oder er war bereits vorher in einem anderen sicheren Drittstaat. Und wer einen Reisepass hat, der kann ganz normal mit einem Visum nach Deutschland einreisen, sich hier auf eigene Kosten 90 Tage aufhalten, hat aber keinen Anspruch auf irgendeine staatliche Leistung durch die Bundesrepublik Deutschland. Es besteht insbesondere auch rein rechtlich kein Anspruch auf Asyl, denn wer mit Reisepass und Visum nach Deutschland einreisen kann, der wird offenkundig von der eigenen Regierung in keiner Weise unterdrückt.

¹ Vgl. Interview mit Rupert Scholz, Flüchtlingskrise – Rupert Scholz wirft Regierung andauernden Verfassungsbruch vor, in: jungefreiheit.de vom 20. Juni 2019, online unter: <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2019/rupert-scholz-wirft-regierung-andauernden-verfassungsbruch-vor/>

Das Selenskyj-Regime ist zwar illegal an die Macht gelangt und bricht durch seinen Völkermord an Russen und seinen Angriffskrieg gegen die Russische Föderation internationales Recht, es gibt allerdings keinerlei Anzeichen dafür, dass ukrainische Staatsbürger auf ukrainischem Boden besonders und systematisch in ihren Rechten verletzt werden. Also liegt auch kein Fall nach §3 I AsylG vor und den ukrainischen Staatsbürgern steht folglich die Flüchtlingseigenschaft nicht zu.

Wer vor deutschen Behörden behauptet, er musste fliehen, weil Russland einen Angriffskrieg führe, der lügt so offenkundig und dreist, dass er gegen fundamentale Prinzipien der deutschen und europäischen Werteordnung agitiert und auf deutschem Boden gegen seine Pflichten aus Art. 25 GG verstößt und jedermanns Recht verletzt. Wer aber den Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderhandelt, der ist kein Asylbewerber, also aufgrund von §3 II Nr. 3 AsylG eben nicht Flüchtling und stattdessen eine Gefahr für die Öffentliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

Anderslautende Verordnungen durch das Bundesinnenministerium, etwa durch die „Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen“ sind rechtlich nicht bindend, weil dadurch eine Vorschrift über eine günstigere Rechtsstellung dieser Immigranten nach §2 II AsylG de jure nicht existiert. Es müsste ein Gesetz geben, das vom Bundestag im Rahmen der ausschließlichen Gesetzgebung nach Art. 73 I Nr. 1 und Nr. 3 GG beschlossen worden sein müsste und in Kraft getreten sein müsste. Dies ist jedoch nicht der Fall. Folglich gelten durch die Verordnung des Bundesinnenministeriums keine juristisch bindenden Sonderregelungen für aus der Ukraine nach Deutschland eingereiste Personen.

Es ist auch nicht richtig, dass die illegalen ukrainischen Migranten subsidiären Schutz nach §4 I AsylG genießen, denn auf ukrainischem Boden finden keine relevanten Kampfhandlungen statt, die für Zivilisten lebensbedrohlich wären oder eine sonstige besondere Gefahr darstellen. Außerdem ist die Gewaltanwendung durch die russische Armee in der Kampfzone auch nicht willkürlich, sondern rechtens auf der Grundlage von Art. 51 der UN-Charta und es ist das kriminelle ukrainische Regime, dass einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf russischem Boden führt.

Wer entgegen internationalen Rechts anderes behauptet, der verletzt auf deutschem Boden nicht nur seine Pflichten aus 25 GG, sondern handelt auch entgegen der Staatszielbestimmungen aller Deutschen, etwa gegen Art. 20 I GG und auch gegen Art. 1 II GG. Folglich scheidet ein subsidiärer Schutz für solche illegalen ukrainischen Migranten auch aufgrund von §4 II Nr. 4 AsylG aus, denn solche gewalttätigen Personen stellen eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar.

Diese ukrainischen Immigranten sind keine politisch Verfolgten und sie genießen folglich auch kein Asylrecht nach Art 16a I GG. Eine besondere politische Verfolgung von ukrainischen Staatsbürgern gibt es auf ukrainischem Gebiet nicht. Die Gebiete Donezk, Luhansk, Cherson, Saporischschja und Krim gehören völkerrechtlich legal und bindend zur Russischen Föderation und wer bereits bei einer Antragsstellung auf Asyl das Gegenteil behauptet, der missbraucht im Sinne des Art. 18 GG das Asylrecht zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und verwirkt damit sein Grundrecht. Zwar wird die Verwirkung vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen, jedoch verhalten diese Personen sich auch in Anbetracht von Art. 1 GG und Art. 25 GG und nachrangiger Gesetze rechtswidrig und wider die guten Sitten.

Die aus der Ukraine nach Deutschland eingereisten Immigranten sind auch keine Kriegsflüchtlinge nach den Genfer Konventionen, denn Angriffshandlungen des ukrainischen Regimes finden auf russischem Territorium statt und Russland versorgt alle Kriegsflüchtlinge angemessen und hält auch dabei internationales Recht ein.

Eine Anordnung der obersten Landesbehörden, den illegal eingewanderten Ukrainern eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §23 I AufenthG zu erteilen ist ebenfalls nicht rechtens, denn es handelt sich nicht um Kriegsflüchtlinge, mithin bestehen auch keine völkerrechtlichen Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland und es sind auch keine humanitären Flüchtlinge.

Um politische Interessen der Bundesrepublik Deutschland zu wahren, dürfen auch keine Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden, denn das politische Interesse, das illegitime Selenskyj-Regime in der Ukraine und seine Bürger bei seinem Angriffskrieg gegen Russland und bei der Fortführung seines Völkermordes an Russen zu unterstützen steht den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen und auch den Staatszielbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland deutlich entgegen. Auch Ausnahmegenehmigungen aus politischen Interessen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nach §23 II und II AufenthG sind folglich nicht rechtens. Auch eine Aufenthaltsgewährung für Härtefälle nach §23a AufenthG scheidet für die illegal eingewanderten ukrainischen Migranten aus. Es gibt kein öffentliches Interesse an ihrem Verbleib und sie sind de jure direkt mit der illegalen Einreise schon gemäß §50 AufenthG direkt wieder ausreisepflichtig. Gemäß §14 AufenthG muss ein erforderlicher Aufenthaltstitel nach §4 AufenthG, etwa für Arbeitsmigranten oder Personen mit Visum bereits bei der Einreise vorliegen und durch internationales, europäisches und deutsches Recht ist völlig klar, dass es keinen Rechtsanspruch auf Asyl und keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach §7 AufenthG für illegale Migranten aus der Ukraine gibt.

Entgegen mannigfaltiger Behauptungen auch von juristischen Fachleuten gibt es für illegal eingereiste Ukrainer auch keinen Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel aus §24 I Aufenthaltsgesetz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) für vorübergehenden Schutz. Diese Richtlinie kann auch bestenfalls Anwendung finden für Grenzübertritte aus der Westukraine und der Südwestukraine nach Polen, Slowakei, Ungarn und Rumänien, nicht aber für die Einreise per Flugzeug oder Schiff aus der Ukraine nach Deutschland oder die Weiterreise aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland. Gerade in Richtlinie 2001/55/EG des Rates ist in Abs. 9 zu entnehmen, dass durch die Richtlinie Sekundärbewegungen innerhalb der EU vermieden werden sollen. Der vorübergehende Schutz nach Artikel 1 und 2 der Richtlinie 2001/55/EG kann auch nur denjenigen Migranten aus Drittländern gewährt werden, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Dies trifft aber letztlich auf keinen ukrainischen Migranten zu, denn ukrainische Staatsbürger können alle problemlos in ihr Heimatland zurückkehren.

Nach §24 I AufenthG besteht auch kein Anspruch auf Aufenthalt oder Asyl für aus der Ukraine nach Deutschland eingereiste Immigranten und es besteht auch keine Verpflichtung seitens der deutschen Behörden, eine Aufenthaltserlaubnis auf dieser Rechtsgrundlage zu erteilen. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der Europäischen Union doch weiterhin ein souveräner Staat und nicht an Beschlüsse des Rates der Europäischen Union gebunden!

Es gibt zwar die Verpflichtung, die Richtlinien der Europäischen Union zu nationalem Recht zu machen, allerdings sind die Mitgliedsstaaten der EU auch dabei an den nationalen Bevölkerungswillen gebunden und müssen ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren einhalten. Ein nationales Gesetz muss in Deutschland darüber hinaus auch mit dem Grundgesetz im Einklang stehen.

Durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union auf der Grundlage von §24 I AufenthG und der Richtlinie 2001/55/EG besteht keinerlei Verpflichtung für die Bundesrepublik Deutschland, weil es sich bei einem solchen Beschluss weder um eine Richtlinie noch um ein Gesetz handelt. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ist demnach nicht vollendet und Einzelfallgesetze widersprechen dem Grundsatz des Artikels 2 des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit.

Beschlüsse des Rates der Europäischen Union entfalten zunächst Rechtswirkung lediglich für die Europäische Union als solches und für ihre Organe. Weil es aber keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass ukrainische Migranten nicht in ihr Heimatland zurückkönnen, so greift auch weder die Richtlinie 2001/55/EG noch Art. 24 I AufenthG noch der Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 04. März 2022 zur Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie auf der Grundlage von Artikel 5 der Richtlinie 2001/55/EG.

Der Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 04. März 2022 steht auch sonst nicht im Einklang mit Artikel 1 der Richtlinie 2001/55/EG, schon weil jeder der ukrainischen Migranten problemlos in sein Heimatland zurückkehren kann. Ein illegaler ukrainischer Migrant, der unsere Behörden hier bewusst über die Lage in der Ukraine täuscht, um sich dadurch auf ungerechtfertigte Weise Asyl zu verschaffen, der handelt dem Art. 25 GG zuwider und auch den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider. Damit ist er aufgrund von §3 II Nr. 3 AsylG auch nicht Flüchtling nach §3 I AsylG und damit ohnehin aufgrund von §24 II AufenthG von der Gewährung von vorübergehendem Schutz ausgeschlossen.

Außerdem gibt es die Grundrechtsbindung der drei Staatsgewalten aus Art. 1 III GG und die Bindung der Rechtsprechung und der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht aus Art. 20 III GG. Die Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG und der Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 04. März 2022 in Verbindung mit §24 AufenthG verstößt gegen fundamentale Grundrechte aus dem Grundgesetz. So etwa gegen Art. 16a II GG, denn wer aus der Ukraine einreist kann aufgrund internationaler Gesetze (Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) kein Asylrecht nach Art. 16a I GG genießen. Außerdem gegen Art. 3 I GG, denn es müssen auch für alle Immigranten grundsätzlich die gleichen rechtlichen Bedingungen gelten bei der Beantragung von Asyl und es dürfen keine politischen Ausnahmen gemacht werden. Auch gegen Art. 2 I GG, denn wenn nur durch juristisch ungerechtfertigte politische Ausnahmeregelungen eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird, dann müssten diese zumindest den Staatszielbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland dienen, und in jedem Fall auch mit internationalem Recht im Einklang stehen, was nicht der Fall ist. Auch gegen Art. 1 III GG, denn die Rechtsbindung der Staatsgewalt kann sich nur auf nationale Gesetze und Völkerrecht beziehen und es darf nicht durch Erlass einzelner Organe der Europäischen Union Ausnahmen geben, weil diese kein Gesetz darstellen.

Auch die von der EU erlassenen Beschlüsse sichern den illegalen ukrainischen Immigranten also kein Aufenthaltsrecht zu. Insbesondere begründet diese keine Aufenthaltserlaubnis im Sinne des §7 AufenthG, so wie sie nach §4 AufenthG notwendig wäre.

Gegen illegal sich im Land aufhaltende ukrainische Migranten darf man sofort die Notwehr verüben, denn sie greifen durch ihr Verhalten Art. 2 I GG an, verstoßen gegen das Sittengesetz und greifen jedermanns Freiheit an: Die Freiheit, frei zu sein von illegalen ukrainischen Migranten in Deutschland.

Bereits mit der illegalen Einreise nach Deutschland begehen die ukrainischen Migranten eine Straftat, ein Dauerdelikt das selbstverständlich auch notwehrfähig ist. Wer hier illegal im Land ist und unter Berufung auf Vorwände Asyl beantragt, verstößt gegen das Sittengesetz, gegen das Aufenthaltsgesetz, gegen das Asylgesetz und gegen das Grundgesetz. Eine ausländische Person, die auf diese Weise das Recht anderer aus Art. 2 I GG angreift, die darf den Unmut der Angegriffenen auch durch direkte Gegengewalt verspüren. Notwehr ist geboten. Es ist tatsächlich wahr: Wenn es nicht mit Amtsgewalt ist, darf jedermann gegen alle illegal aus der Ukraine eingereisten Lügner die Notwehr verüben und diese womöglich sogar töten, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Bei der Masse an illegalen

Migranten, die durch die deutschen Behörden sogar rechtswidrig Hilfe bekommen, kann es vielleicht sogar notwendig erscheinen, dass Gaswagen wieder rollen.

Aber muss es überhaupt Gas sein? Kann man nicht auch direkt kremieren? Vielleicht illegale Ukrainer als Brikett verheizen bei der nächsten Grillparty. Oder mit dem Kropfzeug die Gulaschkanone anheizen? Selbstverständlich nur, wenn dies in einem ausgegliederten Unternehmen geschieht, das die Bundeswehr erst hinterher mit dem gekochten Essen versorgt. Vielleicht taugen illegale Ukrainer ja auch zum Anheizen in der Industrieproduktion oder zur Stromgewinnung. Vielleicht sind die CO₂-Emissionen ja da niedriger als bei Kohleverstromung. Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, dass illegale ukrainische Migranten sich in Deutschland aufhalten!

Angesichts der Tatsache, dass all diese Migranten die von ukrainischem Territorium nach Deutschland eingereist sind keinen gesetzlichen Anspruch auf Asyl haben, hat selbstverständlich auch niemand von denen einen Anspruch nach §1 AsylbLG auf Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz, dennoch gibt es welche davon, die in jedem Fall zu Unrecht Leistungen beziehen. Wer kein Asylbewerber ist, darf auch rein rechtlich keine Arbeitserlaubnis erhalten. Und schon gar nicht haben diese illegalen ukrainischen Migranten einen Rechtsanspruch auf Bürgergeld aus dem SGB II und dennoch beziehen viele sogar diese Sozialleistung. Das ist alles Sozialbetrug!

Es drängt sich doch also der begründbare Verdacht auf, als würden in deutschen Behörden bereits mit Hilfe politischer Entscheidungsträger mit Amtsgewalt Straftaten nach §95, 96 AufenthG, nach §84, 84a und 85 AsylG oder Beihilfe dazu und auch zum Sozialbetrug nach §263 StGB begangen.

Wer keinen Asylanspruch hat, der hat kein Bleiberecht und auch keinerlei Rechtsanspruch auf Geld aus unserer Sozialkasse. Dennoch verläuft die illegale Immigration im großen Stil durch die folgende Betrugsmasche: Der Patriarch der Familie ist Angestellter beim ukrainischen Nachrichtendienst oder Armeemitglied, der selbstverständlich das Land nicht verlassen darf, es sei denn er wird hier in Deutschland illegal von der US-Armee ausgebildet, um für das Selenskyj-Regime den Völkermord an Russen fortzuführen. Die Mischpoke von einem solchen Nazi-Schergen des ukrainischen Regimes bekommt vom Regime einen biometrischen Reisepass, wird vom Nachrichtendienst geschult, wie man sich in Deutschland illegal Sozialleistungen erschleicht und reist mit Visum per Flugzeug nach Deutschland ein. Die Frau vom Schergen des ukrainischen Nazi-Regimes, vielleicht noch zwei Kinder und Oma und Opa dabei, geben erst vor, in Deutschland Urlaub machen zu wollen, beantragen dann Asyl, alles organisiert von der bereits sich in Deutschland befindenden ukrainischen Schleuser-Mafia, dann wird die Behörde belogen und Sozialleistungen werden beantragt. Alles illegal, letztlich aber alles mit Hilfe der Bundesregierung und der Landesregierungen und krimineller Beamter in den Asyl- und Sozialbehörden.

Sehen wir die Löhne in der Ukraine, so sind das etwa maximal im Monat 400 Euro², viele haben natürlich Löhne weit unter 200 Euro. Für die lohnt sich auch ein Asylgesuch in Polen, um dort Sozialleistungen zu beziehen. Die polnische Regierung beispielsweise hat darauf angemessen reagiert und gewährt jetzt deutlich weniger Leistungen, teilweise auch nur noch Sachleistungen.³

² Siehe hierzu: <https://www.welt.de/wirtschaft/gallery125392415/So-viel-Geld-verdienen-die-Ukrainer.html>

³ Siehe hierzu: Krzysztosek, Aleksandra: Polen halbiert Unterstützung für ukrainische Flüchtlinge, in: euractiv.de vom 09. März 2023, online unter: <https://www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/polen-halbiert-unterstuetzung-fuer-ukrainische-fluechtlinge/> ; Wilms, Mike: Polen streicht Hilfsleistungen für ukrainische Flüchtlinge, in: berliner-zeitung.de vom 02. Juni 2022, online unter: <https://www.berliner-zeitung.de/news/ukraine-krieg-polen-streicht-hilfsleistungen-fuer-ukrainische-fluechtlinge-li.232365>

Es ist absolut nicht rechtens, dass illegale nach Deutschland eingereiste Ukrainer hier Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, weil es keine Flüchtlinge und keine Asylbewerber sind. Es ist auch schon gar nicht rechtens, dass diese Leute hier Bürgergeld beziehen.⁴ Diese illegale ukrainische Migranten begehen Sozialbetrug und es geht ihnen trotzdem wesentlich besser, als deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die auf Bürgergeld angewiesen sind. Das ist in keiner Weise hinnehmbar!

Die illegalen ukrainischen Migranten sind in Asylbewerberheimen in möblierten Wohnungen untergebracht, müssen keinen Strom bezahlen, haben Gemeinschaftsräume, bekommen von Sozialvereinen Nahrung, Getränke, Kleidung, Kosmetika, Waschmittel, auch für die Kinder Spielzeug und Kinderbetreuung kostenlos in die Unterkunft geliefert. Damit erhalten sie also jeden Monat zusätzlich zum vollen Regelsatz noch mindestens 300 Euro an Sachleistungen und sind für Geringqualifizierte und Deutsche ohne Schonvermögen noch Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt.

Die ukrainischen Migranten halten sich illegal im Land auf und haben eine wesentlich bessere Lebenslage, als auf Bürgergeld angewiesene Deutsche. Es ist ein Skandal! Für einen Integrationskurs nach §43 AufenthG bekommen diese Leute jetzt 75 Euro zusätzlich zum Bürgergeld. Das ist das Allerletzte, wie man hier als Deutscher im eigenen Lande rassistisch diskriminiert wird!

Die Mischpoke eines ukrainischen Nazi-Schergen bestehend aus drei Erwachsenen und zwei Kindern kann folglich jeden Monat hier in Deutschland zusammen 1500 bis 2000 Euro vom Sozialstaat kassieren und ihnen fehlt es trotzdem an nichts, weil sie vom Staat, von Sozialverbänden, den Kirchen und Sozialvereinen Sachleistungen noch zusätzlich bekommen. Jeden Monat können sie ein ganzes ukrainisches Jahresgehalt aus der deutschen Staatskasse stehlen. Die ukrainischen Migranten haben während ihres illegalen Aufenthalts in Deutschland ein herrliches Leben und können sich später in der Heimat vom Ergaunerten sogar noch ein Haus bauen oder Wohneigentum erwerben, weil dort das Preisniveau wesentlich niedriger ist und das BIP pro Kopf nicht mal ein Zehntel des Niveaus der Bundesrepublik Deutschland beträgt. Illegale ukrainische Migranten sind parasitärer Dreck, der in unserem herrlichen Land nichts zu suchen hat!

Deshalb ist es ein absolut legitimes politisches Ziel, das gesamte ukrainische Parasiten-Pack aus Deutschland auszuweisen, das sich hier ungerechtfertigt illegal im Land aufhält und Sozialbetrug begeht. Wie dargestellt kann man sie bereits töten aus Notwehr, weil sie sich illegal im Land aufhalten. Da die Staatsgewalt ihnen dabei rechtswidrig hilft, ist außer Tötung auch in der Regel keine andere Abhilfe möglich.

Wenn bekannt ist, dass zu Unrecht Sozialleistungen bezogen werden, dann geht die herrschende Meinung darüber auseinander, ob es Notwehr sein kann gegen Personen, die Staatskasse schädigen, weil sie Sozialbetrug begehen.

Gemäß einer juristischen Auffassung, darf es bei Sozialbetrügern auch Notwehr nach §32 StGB sein, weil der Staat eine juristische Person ist, dessen Recht auf Eigentum hier durch eine Straftat nach §263 StGB verletzt wird. Deshalb sei die Betrugshandlung als Dauerdelikt auch notwehrfähig. Wer also einen

⁴ Siehe hierzu: <https://www.arbeitsagentur.de/ukraine> ; <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/arbeit-und-soziales/ukrainer-sozialleistungen> ; Faktencheck – Diese Leistungen bekommen ukrainische Flüchtlinge in Deutschland, in: mdr.de vom 09. November 2022, online unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/ukraine-fluechtlinge-hartz-vier-geld-faktencheck-102.html>

illegalen ukrainischen Migrant, der hier zu Unrecht Sozialleistungen bezieht, heimtückisch und grausam tötet, der handelt nicht rechtswidrig, weil er das Eigentum des Staates schützt.

Eine andere juristische Auffassung besagt, dass in einem solchen Fall ein rechtfertigender Notstand nach §34 StGB vorliegt. Dann müsse eine Prüfung der Angemessenheit der Notstandshandlung erfolgen. Es besteht für betroffene Deutsche, die den Sozialbetrug durch illegale Migranten bemerken allerdings keine Pflicht dieses rechtswidrige Verhalten zu dulden und durch eine Notstandshandlung wird auch nicht in unantastbare Freiheitsrechte der ausländischen Sozialbetrüger eingegriffen. Fraglich ist allerdings, ob eine heimtückische oder grausame Tötung dieser illegalen Migranten aufgrund ihres Sozialbetruges einen Verstoß gegen oberste Rechtsprinzipien vorliegt. Da Notwehr aber ohnehin schon gerechtfertigt ist aufgrund ihres illegalen Aufenthaltes in Deutschland, hat diese rechtliche Frage letztlich eine rein formale und untergeordnete Bedeutung, denn um Sozialbetrug zu begehen, müssen sich die illegalen Migranten ja in Deutschland aufhalten.

Es ist mir nochmal wichtig festzustellen, dass es neben den genannten Argumenten in Deutschland auch keine Notwendigkeit für die Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG gibt, denn wer beispielsweise ukrainischer Staatsbürger ist, in Mariupol gewohnt hat, von der Arbeit nach Hause kam und ausgebombt wurde von den Querschlägern von ukrainischen Raketen, die die russische Armee abwehren musste, noch keinen russischen Pass erhalten hat, Angst hat vor Heckenschützen und Terrorakten des ukrainischen Nazi-Regimes, von seinem letzten Geld auf ein Schiff nach Hamburg gegangen ist, hier ankommt und wegen nicht vorhandenen Dokumenten und unübersichtlicher Behördenlage nicht sofort in seine Heimat zurück kann, der kann hier auch nach §4 AsylG subsidiären Schutz erhalten. Wer aber von ukrainischem Boden nach Deutschland kommt, für den gibt es eben keinerlei Anspruch, sich außerhalb eines Visums und auf eigene Kosten hier aufzuhalten. Und angesichts der politischen Lage würde ich ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern im Moment auch die Einreise mit dem Visum vorläufig untersagen.

Eine anständige politische Lösung wäre: Drei große Auffanglager in Deutschland, vielleicht in Bergen-Belsen, Dachau und Sachsenhausen, da schützen wir illegal Eingereiste mit Wachschutz, damit sich Volkes Zorn nicht so einfach zu Recht entlädt. Es gibt ein Bett und eine warme Mahlzeit, dort darf dann noch gearbeitet werden, bis unsere Unkosten und der Rückflug finanziert wurden. Dann attestieren wir allen: Gute Arbeit! Und wünschen: Gute Heimreise!

Das ist alles, was ich für so ein Kropfzeug übrig habe, das illegal nach Deutschland einreist, uns hier voll lügt und Langfinger sein will an unserer Staatskasse.

Quellenverzeichnis

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Sozialleistungen, in: germany4ukraine.de, online unter: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/arbeit-und-soziales/ukrainer-sozialleistungen>

Faktencheck – Diese Leistungen bekommen ukrainische Flüchtlinge in Deutschland, in: mdr.de vom 09. November 2022, online unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/ukraine-fluechtlinge-hartz-vier-geld-faktencheck-102.html>

Interview mit Rupert Scholz, Flüchtlingskrise – Rupert Scholz wirft Regierung andauernden Verfassungsbruch vor, in: jungefreiheit.de vom 20. Juni 2019, online unter: <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2019/rupert-scholz-wirft-regierung-andauernden-verfassungsbruch-vor/>

Krzysztosek, Aleksandra: Polen halbiert Unterstützung für ukrainische Flüchtlinge, in: euractiv.de vom 09. März 2023, online unter: <https://www.euractiv.de/section/europa-kompakt/news/polen-halbiert-unterstuetzung-fuer-ukrainische-fluechtlinge/>

Unterstützung für Geflüchtete aus der Ukraine, in: arbeitsagentur.de, online unter: <https://www.arbeitsagentur.de/ukraine>

Wilms, Mike: Polen streicht Hilfsleistungen für ukrainische Flüchtlinge, in: berliner-zeitung.de vom 02. Juni 2022, online unter: <https://www.berliner-zeitung.de/news/ukraine-krieg-polen-streicht-hilfsleistungen-fuer-ukrainische-fluechtlinge-li.232365>

Wirtschaftslage – So viel Geld verdienen die Ukrainer, in: welt.de, online unter: <https://www.welt.de/wirtschaft/gallery125392415/So-viel-Geld-verdienen-die-Ukrainer.html>